

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 157 (1990)

Artikel: Protokoll der Abgeordnetenkonferenz "Lehrplan. Überarbeitete Rahmenbedingungen"
Autor: Aeischer, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

«Lehrplan. Überarbeitete Rahmenbedingungen»

Mittwoch, 16. Mai 1990, 14.00–17.10 Uhr und 18.00–19.45 Uhr
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern
2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln
 - 2.1 Thesen 10–26 / 32–43
 - 2.2 Thesen 27–31
 - 2.3 Grundsatzthesen 1–9
3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
4. Allfälliges

Anwesend:

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident

Ruth Hofmann, Vizepräsidentin

Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

Abgeordnete aller 18 Kapitel sowie drei weitere Kapitelpräsidentinnen und -präsidenten

Gäste:

ER K. Angele

Hj. Graf, ED

I. Talew, ED

R. Fretz, Projektleitung Lehrplanrevision

Dr. P. Wanzenried, Projektleitung Lehrplanrevision

H. Wydler, ORKZ

HP. Fehr, SKZ

K. Trumpheller, KHVKZ

U. Frischknecht, KHVKZ

R. Ulrich, ZKHLV

Entschuldigt:

B. Grotzer, ED
L. Lätzsch, Kapitel Zürich, 1. Abt.
T. Baumgartner, ELK
E. Scheffeldt, VPOD/SL

1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern

Der Synodalpräsident begrüsst die Abgeordneten der Kapitel und die Gäste zur heutigen Konferenz. Diese stellt nach der Formulierung der Thesen und nach der Begutachtung in den Kapiteln den dritten Akt in einem umfangreichen Prozess dar. Heute müssen in konstruktiver Arbeit gemeinsame Ergebnisse formuliert werden. Zu hoffen ist, dass damit das grosse Geschäft weiterhin einen guten Verlauf nimmt. Bedauerlicherweise sind bei den eingeladenen Gästen einige Entschuldigungen zu melden.

Die Traktandenliste der heutigen Sitzung enthält einen kleinen Fehler: unter Traktandum 2.1 sollen die Thesen 10 (nicht 11) –26 und 32–43 besprochen werden. Der Zeitplan ist noch offen; als Minimalziel heute gilt die Behandlung der Traktanden bis und mit 2.2. Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt.

Als Stimmenzähler vorgeschlagen und oppositionslos gewählt werden Ueli Hürli-mann (Pfäffikon) und Beat Erzinger (Winterthur Nord). Es sind 21 Stimmberech-tigte anwesend.

Der Synodalvorstand hat nur eine Mitteilung zu machen: Nach der letzten Abgeordnetenkonferenz wurde, entsprechend einer an der Kapitelpräsidentenkonfe-renz gemachten Anregung, eine kurze Pressemitteilung versandt. In einzelnen Zei-tungen ist dann wirklich der Standpunkt der Zürcher Lehrer zum Vorhaben «Dop-pelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule» veröffentlicht worden. Dieser Teilerfolg animiert den Synodalvorstand dazu, den Versuch weiterzuführen. Eine Pressemitteilung wird jedoch jeweils erst dann versandt, wenn der Erziehungsrat bereits im Besitz der Meinungsäusserung der Lehrerschaft ist.

2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln

Die Sitzungsteilnehmer sind im Besitz einer Übersicht zu den Ergebnissen der Ka-pitelversammlungen sowie eines Zusammenzugs aller Anträge der Kapitel. Es sind wenige Fehler vorhanden, welche auf unklaren Protokollen beruhen und heute immer gerade an der entsprechenden Stelle korrigiert werden sollen.

2.1 Thesen 10–26 und 32–43

Die Besprechung erfolgt jetzt, wo möglich, in der Reihenfolge der Thesen:

These 10:

Zustimmung ohne Gegenstimme.

These 11:

Die These bezieht sich auf den Text der erziehungsrätlichen Vorlage, Abschnitt 1.1 Primarschule.

Streichung von «Der Wechsel zwischen Arbeit und Spiel» (Dielsdorf):
Mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Ersatz von «Sowohl Kameradschaft als auch Wettbewerb» (Dielsdorf, Meilen und Pfäffikon): In der Eventualabstimmung wird mit deutlichem Mehr die Fassung «Gegenseitige Achtung und Unterstützung...» angenommen. Die These 11 wird entsprechend ergänzt.

These 12:

Drei Änderungsanträge haben eine Abschwächung der Aussage zum Ziel (Andelfingen, Meilen, Zürich, 5. Abt.). In der Eventualabstimmung obsiegt die Variante des Kapitels Meilen; mit 9:8 Stimmern wird sie der ursprünglichen Fassung der These vorgezogen.

These 13:

Der These stimmen alle Kapitel zu. Zum Text der ER-Vorlage liegen Änderungsanträge vor:

Erwähnung ungenügender Hilfen (Meilen):
Mit 9:7 Stimmen angenommen.

Explizite Erwähnung der Sonderklasse B (Meilen):
Oppositionslos integriert in den folgenden Antrag.

«Massgebliche Erschwernisse» statt «Behinderungen» (Zürich, 3. Abt.):
Mit grossem Mehr angenommen.

Streichung von «nur» (Hinwil, Zürich, 1., 3. und 5. Abt.):
Mit grossem Mehr angenommen.

Ersatz von «bildungsfähige» durch «schulbildungsfähige» (Zürich, 1., 3. und 5. Abt.):
Mit deutlichem Mehr abgelehnt.

Die These 13 wird entsprechend erweitert.

These 14:

Zustimmung ohne Wortmeldung.

Abschnitt Funktion und Verbindlichkeit des Lehrplans (ER-Verlage 2.1)

Streichung von «für den Lehrer» (Meilen):
Zustimmung mit grossem Mehr.
Es wird eine entsprechende neue These (14a) formuliert.

These 15:

Der These stimmen alle Kapitel zu. F. Hagger (Meilen) beantragt Streichung der These, weil die $\frac{3}{4}$ -Klausel eine zu genaue Planung im Lehrplan erfordert.
Der Streichungsantrag wird mit grossem Mehr gegen 3 Stimmen abgelehnt.

These 16:

Zustimmung ohne Wortmeldung.

These 40:

Ablehnung der vorliegenden Fassung mit 9:7 Stimmen.

Im Text der ER-Vorlage wird die Streichung von «im Rahmen der allgemein anerkannten Erkenntnisse der Didaktik» verlangt (Horgen Nord, Horgen Süd, Pfäffikon, Uster, Winterthur Nord, Winterthur Süd, Zürich, 2. und 5. Abt.):
Deutliche Annahme.

Im Text der ER-Vorlage wird die Streichung von «und Forderungen des Lehrplans» verlangt (Horgen Nord):

Ablehnung mit 8:9 Stimmen.

Die These 40 wird entsprechend angepasst.

These 17:

Vorschlag zur Änderung der Formulierung (Horgen Nord):
Rückzug des Antrags.

Im Text der ER-Vorlage zu den Lehrmitteln «der allgemein anerkannten Grundsätze der Didaktik» streichen (Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Pfäffikon, Zürich, 2. und 5. Abt.):

Annahme mit 11:0 Stimmen.

Die These 17 wird entsprechend geändert.

These 18:

Die Variante B wird mit grossem Mehr gegen eine Stimme der Variante A vorgezogen.

Ein Zusatzantrag Horgen Nord betreffend Bezug weiterer Materialien und Fachkräfte und Übernahme der Unkosten durch die Gemeinde wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Thesen 19 bis 24:

Zustimmung ohne Diskussion.

These 25:

Antrag Dielsdorf zur Änderung der Lektionentafel der 1. Klasse:
Ablehnung mit grossem Mehr.

«Biblische Geschichte ist anzubieten, aber durch die Kirchen durchzuführen» (Zürich, 5. Abt.):

Klare Ablehnung.

These 25:

Ablehnung mit grossem Mehr gegen drei Stimmen.

Die These 25 wird geändert (Zustimmung zur vorgeschlagenen Lektionentafel der Unterstufe).

These 26:

Wochenlektionenzahl in der 5. und 6. Klasse auf 28 festsetzen (Dietikon):
Ablehnung bei 6 Gegenstimmen.

Streichen der Fussnote 2 (Handschrift) (Affoltern):
Annahme mit grossem Mehr.

Im Unterrichtsbereich Rechnen und Geometrie ab 5. Klasse nach Stundenanteilen auflisten (Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil, Winterthur Nord, Zürich, 1., 2., 4. und 5. Abt.): Mit grossem Mehr wird einer offenen gegenüber einer engen Formulierung der Vorzug gegeben. In der Hauptabstimmung spricht sich die Versammlung mit 8:7 Stimmen für eine Aufteilung nach Rechnen und Geometrie aus.

These 26 wird geändert.

Abschnitt Hausaufgaben (ER-Vorlage 4.4):

Streichung von «regelmässig» (Meilen, Zürich, 1. Abt.):
Annahme mit 9:8 Stimmen.

Es wird eine entsprechende neue These (31b) formuliert.

These 32:

Annahme ohne Diskussion.

These 33:

Streichung der These (8:1 Stimmen).

These 34:

Annahme ohne Diskussion.

These 35:

«Systematischer Aufbau» und «Aufbaumöglichkeiten» in der ER-Vorlage nur mit Beispielen (ohne abschliessende Aufzählung) aufführen (Pfäffikon, Winterthur Süd): Ablehnung mit 8:9 Stimmen.

These 35 (unveränderte Fassung): Annahme mit grossem Mehr.

Thesen 36 und 37:

Annahme ohne Diskussion.

These 38:

Streichung des ersten Satzes (Zürich, 2. Abt.): Annahme mit 11: 5 Stimmen.

Der Antrag des Kapitels Pfäffikon auf Erweiterung des ersten Satzes ist damit hinfällig.

These 38 in verkürzter Fassung: Annahme mit grossem Mehr.

These 39:

«Als gleichberechtigte Partner» ersetzen durch «in gleichberechtigter Partnerschaft» (Zürich, 2. Abt., SV): Annahme mit 10:9 Stimmen.

These 39 (geänderte Fassung): Annahme mit grossem Mehr.

Abschnitt Erziehung durch Unterricht (ER-Vorlage 5.3):

Konflikte sind nicht in jedem Fall offenzulegen (Hinwil):

Annahme mit grossem Mehr.

Es wird eine entsprechende neue These (39a) formuliert.

Thesen 41 und 42:

Annahme ohne Diskussion.

These 43:

Ergänzung mit «Vom dritten Schuljahr an ist die Hochsprache in der Regel Unterrichtssprache.» (Pfäffikon):

Ablehnung mit grossem Mehr.

Änderungsvorschlag zum Text der ER-Vorlage: Hochsprache als vorrangiges Lernziel der Volksschule, daneben Schulung einer differenzierten Ausdrucksfähigkeit in der Mundart (Horgen Nord): Rückzug des Vorschlags.

2.2 Grundsatzentscheide zur Lektionentafel Oberstufe

Ein vom Synodalpräsidenten ausgearbeiteter Vorgehensvorschlag sieht folgendes vor:

Überblick und allfällige Korrekturen im Zusammenzug

- Grundsatzentscheide zur Lektionentafel
- Detailberatung, Änderungen der Lektionentafel

Dem Vorschlag wird nicht opponiert.

Die Vertreter der Kapitel Andelfingen, Horgen Nord und Horgen Süd melden Ergänzungen zu den im Zusammenzug erwähnten Anträgen der Kapitel an.

Die Eintretensdebatte ergibt keine konkreten Ergebnisse. Auf Antrag von D. Geissberger (Andelfingen) wird mit Mehrheit beschlossen, die Beratung jetzt bei den Detailfragen fortzusetzen und später auf die Grundsatzentscheide zurückzukommen.

Haushaltkunde auch im 8. Schuljahr?

Bereits die erste Detailfrage führt zu ausgiebigen Diskussionen. Auf Antrag von F. Hagger (Meilen) wird nun eine Informationsrunde eingeschaltet, in welcher die verschiedenen Varianten zu den Lektionentafeln des ER sowie der Schulsynode und der Lehrerorganisationen vorgestellt werden.

J. Berchtold präsentiert die Lektionentafel «Hinwil», R. Baumann die Variante «Kilchberg», F. Hagger seine Version «Simplex». Die Versammlung kann sich für keine der nun fünf vorliegenden Varianten erwärmen.

Der Synodalpräsident betont, dass der Vorschlag des Erziehungsrats zu begutachten sei. Wenn dieser Vorschlag zurückgewiesen wird, muss klar gesagt sein, was zu ändern wäre. Als Hausaufgabe sollen die Abgeordneten die Varianten studieren und sich überlegen, auf welcher Basis weitergearbeitet werden könnte. Zudem soll der vorliegende Entwurf zu einem Synodalgutachten gelesen werden. In Anbetracht der vorgesetzten Zeit wird die Abgeordnetenkonferenz hier unterbrochen; die Fortsetzung erfolgt am 22. Mai.

Es wird keinerlei Einwand gegen die Verhandlungsführung erhoben; damit kann der Synodalpräsident die Sitzung schliessen und zur Fortsetzung am nächsten Dienstag einladen.

2. Teil:

Dienstag, 22. Mai 1990, 19.00–22.05 Uhr
Schulhaus Limmat A, Zürich, Aula

Zusätzliche Gäste:

B. Grotzer, ED
W. Heller, ED

Entschuldigt:

A. Lapierre, Kapitel Zürich, 3. Abt.

Anzahl Stimmberechtigte: 20

Lektionentafel Oberstufe

Als Grundsatzfrage ist zuerst zu klären, wie jetzt bei der Besprechung der Lektionentafel vorgegangen werden kann. Der Synodalpräsident schlägt vor, von einem leeren Formular auszugehen. J. Berchtold (Hinwil) und andere beantragen ein Ausgehen von der Lektionentafel der Schulsynode und der Lehrerorganisationen. Letztere Variante wird mit grossem Mehr bevorzugt.

Aufstockung des Realienunterrichts in der 1. Klasse Oberstufe von 200 auf 240 Lektionen

Es wird vorläufig offengelassen, ob damit eine Aufstockung der Lektionenzahl der Schüler verbunden wäre oder ob in einem andern Bereich ein Abstrich vorgenommen werden kann. Mit grossem Mehr entscheidet sich die Abgeordnetenkonferenz für 240 Lktionen Realien.

Fremdsprachen:

Englisch/Italienisch (2. Klasse) vom obligatorischen Unterricht in den Bereich Freifächer verschieben, Fussnote 4 streichen: Annahme (9:6).

Neue Fussnote 4: «Durch Mitteilung der Eltern ist die Dispensation vom Französischunterricht der 2. Oberschule möglich. Die ausfallenden Lektionen sind durch Ergänzungs- oder Freifachstunden zu ersetzen.» (Horgen):
Annahme mit einer Gegenstimme.

Dispensationsmöglichkeit schon in der 1. Oberschule (Dietikon):
Ablehnung mit 7:8 Stimmen.

Fussnote 3: Annahme mit grossem Mehr.

Wahlfachunterricht im 9. Schuljahr

Der Wahlfachunterricht ist generell nicht bestritten. Die Diskussion dreht sich um die Zahl der *Pflichtstunden*:

Mit 11:6 Stimmen wird dem Begriff «Minimalpflicht» zugestimmt.

Für Realien wird mit 9:8 Stimmen die Variante 4/4 statt 6/6 gewählt.

Für Realien wird die offene Formulierung «4 bis 6» vorgeschlagen und mit 10:5 Stimmen genehmigt.

Für Deutsch unterliegt ein Antrag 5/5 statt 4/4 mit grossem Mehr.

Die Vorschläge der Lektionentafel Hinwil werden mit grossem Mehr abgelehnt.

Reduktion der Pflichtstundenzahl für Oberstufenschüler, welche Französisch abgewählt haben (Dielsdorf): Ablehnung mit 6:10 Stimmen.

Ersatz des Begriffs «Realien» durch «Geschichte, Naturkunde, Geographie»:
Ablehnung mit grossem Mehr.

Haushaltkunde und Handarbeit:

Haushaltkunde: 15 Stimmen für Variante Lektionentafel Synodalvorstand,
2 Stimmen für Reduktion.

Handarbeit: 14 Stimmen für Variante Lektionentafel Synodalvorstand,
5 Stimmen für Reduktion.

7. Schuljahr

Wiedererwägungsantrag zur Erhöhung der Lektionenzahl für Realien:
Mit 6:10 Stimmen abgelehnt.

Aufstocken der Lektionenzahl für die Schüler:
Ablehnung mit grossem Mehr.

Reduktion des Religionsunterrichts oder in einem anderen Bereich: Die Abstimmung ergibt 9:9 Stimmen. Der Stichentscheid des Präsidenten lautet auf Reduktion im Religionsunterricht.

Kompensation durch Aufstocken des Religionsunterrichts in der 2. Klasse:
Ablehnung mit 7:10 Stimmen.

Schlussabstimmung

Zur Lektionentafel Oberstufe wird das Wort weiter nicht verlangt. Die Abgeordneten sprechen sich mit 17:1 Stimmen für den heute erarbeiteten Stand aus.

Ohne Einwand gegen die Verhandlungsführung kann der Synodalpräsident die Sitzung schliessen. Die Abgeordnetenkonferenz muss an einem noch zu bestimmenden Sitzungstermin fortgesetzt werden, die Einladung wird folgen.

3. Teil:

Mittwoch, 20. Juni 1990, 14.00–17.55 Uhr
Kant. Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Entschuldigt:

ER K. Angele
H. Gfeller, Kapitelspräsident Dielsdorf
W. Heller, ED

Anzahl Stimmberechtigte: 20

Lektionentafel Oberstufe (Fortsetzung)

Die Ergebnisse des 2. Teils der Abgeordnetenkonferenz vom 22. Mai 1990 liegen schriftlich vor. Es ist eine Ergänzung anzubringen: Eine neue Fussnote muss bei der Pflichtstundenzahl Realien in der 3. Klasse die Bedeutung von «4 bis 6» klären. Es handelt sich hier um einen Bereich, in welchem die Gemeinden nach eigenem Ermessen entscheiden können.

Religionsunterricht:

Ein Rückkommensantrag verlangt, die Frage der Lektionenzahl nochmals zu prüfen, und wird mit 15:2 Stimmen gebilligt.

Der Antrag auf Festlegung von insgesamt 120 Lktionen Religionsunterricht in den drei Oberstufenjahren wird mit 13:3 Stimmen gutgeheissen.

Antrag auf Kompensation für die Realschule durch Reduktion des Fachs Deutsch in der 1. Klasse um eine Lektion: 12:5 Stimmen für Nichteintreten.

Antrag auf 80 bzw. 40 Lktionen Religionsunterricht in der 1. bzw. 2. Klasse der Oberstufe: 9:6 Stimmen für Nichteintreten.

Damit steht fest, dass entweder in der 1. oder in der 2. Klasse eine zusätzliche Lektion für die Schüler eingebaut werden muss.

Auf einen weiteren Rückkommensantrag betreffend Kompensation für die Realschule durch Reduktion des Fachs Französisch in der 1. Klasse um eine Lektion wird mit grossem Mehr nicht eingetreten.

Antrag auf Festlegung der obligatorischen Lektionenzahl in der 2. Klasse auf neu 32: Annahme mit 13:6 Stimmen.

Haushaltkunde Variante A oder B (Fussnote 5 zur Lektionentafel):

Die Variante B zur These 29 obsiegt mit 12:3 Stimmen gegenüber der Variante A. I. Talew (ED) präzisiert das Wort «können» in der nun genehmigten Variante B aus juristischer Sicht: Der Entscheid liegt bei den Lehrern, nicht bei der Schulpflege.

Fussnote 2 b zum Handarbeitsunterricht in der 2. Klasse:

Antrag auf Ersatz durch die Fussnote 2a: Annahme mit 15:2 Stimmen. Damit gilt die Fussnote 2a (1. Klasse) auch für die zweite Klasse und heisst von jetzt an einfach Fussnote 2.

Freifächerkatalog (2. Klasse):

Antrag auf Ersatz von «Mathematik» durch «Mathematik/GZ»: Annahme mit grossem Mehr.

Damit ist die Lektionentafel der Oberstufe bereinigt. Die Schlussabstimmung ergibt Annahme der nun vorliegenden Fassung mit grossem Mehr gegen drei Stimmen.

2.3 Weitere Thesen

These 27:

Ergänzung durch Aussagen über die Pflichtfächerzahl und die Erfüllung der Pflichtstundenzahl an den eigenen Klassen (Zürich, 2. Abt.): Ablehnung mit grossem Mehr.

Ergänzung betreffend Prüfungsanforderungen der weiterführenden Schulen und Anschlussprogramme (Zürich, 4. Abt., geänderte Fassung): Mit 15:2 Stimmen angenommen.

These 28:

Aus rein sprachlichen Gründen wird am Anfang des ersten Satzes «Der» ersetzt durch «Die».

Missbilligung der Integration des Religionsunterrichts in die Lektionentafeln (Dielsdorf, Zürich, 5. Abt.): Ablehnung mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen.

Organisation der Dispensationen: Der Antrag Meilen wird dem Antrag Hinwil mit 7:5 Stimmen vorgezogen. In der Schlussabstimmung obsiegt aber die ursprüngliche Thesenversion mit 14:1 Stimmen.

These 30:

Ergänzungsunterricht im bisherigen Rahmen der Oberschule für alle drei Typen der Oberstufe (Dielsdorf):

Annahme mit 8:5 Stimmen, damit erübrig sich ein entsprechender Änderungsantrag für die Real- und Oberschule.

These 31:

Streichung des Begriffs «gemischten» (Halbklassen) (Zürich, 2. Abt.): Annahme bei einer Gegenstimme.

These 31a (neu):

Deutschunterricht durch jeden Sekundarlehrer an seiner Klasse möglich (Zürich, 2. Abt.): Ablehnung bei einer befürwortenden Stimme.

Lebenskunde/Berufswahlvorbereitung (ER-Vorlage 4.2.3.1.6): Ersatz von «40 Lektionen» durch «angemessener Umfang» und entsprechende Aufgabenteilung unter den Sekundarlehrern nach Absprache (Hinwil): Ohne Gegenstimme angenommen.

2.4 Grundsatzthesen 1–9

These 1:

Bedauern über den Nicht-Einbezug des Gymnasiums (Andelfingen): Ohne Gegenstimme angenommen.

These 2:

Zustimmung ohne Wortmeldung.

These 3:

Grundsätzlich gleiches Bildungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (Volks- und Mittelschüler) (Meilen): Mit 10:5 Stimmen angenommen.

Anpassung des Bildungsangebots an die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (Andelfingen): Ohne Opposition und Abstimmung akzeptiert.

Zwei weitere Anträge (Affoltern, Andelfingen) erübrigen sich.

These 4:

Der Antrag Affoltern auf Umformulierung erübrigts sich. Zustimmung ohne Wortmeldung.

These 5:

Ein Antrag Hinwil entfällt auf Grund der geänderten These 40. Zustimmung ohne Wortmeldung.

Thesen 6 und 7:

Zustimmung ohne Wortmeldung.

These 9:

Antrag auf Änderung der Formulierung (Bülach): Ohne Opposition und Abstimmung akzeptiert.

Antrag auf Streichung der ganzen These: Ablehnung mit klarem Mehr gegen 4 Stimmen.

These 8:

Nach einer Grundsatzdiskussion wird der Variante A gegenüber andern Möglichkeiten mit 12:4 Stimmen der Vorzug gegeben.

Ausklammerung der Rahmenbedingungen bei der nochmaligen Stellungnahme nach der Erprobung (Winterthur Süd): Ablehnung mit klarem Mehr gegen 4 Stimmen.

Erprobung in einzelnen Schulgemeinden und von einzelnen Lehrergruppen (Zürich, 2. Abt.): Ablehnung mit grossem Mehr gegen 1 Stimme.

Forderung nach einer Vernehmlassung zu den Detaillehrplänen vor der Erprobung (Zürich, 4. Abt.): Mit 7:9 Stimmen abgelehnt.

Weitere Anträge der Kapitel werden durch die getroffenen Beschlüsse hinfällig.

Es wird kein Rückkommensantrag zu irgendeiner These gestellt. Der Synodalpräsident ordnet eine Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Thesen an: Mit allen gegen eine Stimme werden die Thesen in der nun vorliegenden Fassung genehmigt.

A. Thesen und Zielvorstellungen

1. Die Lehrerschaft begrüsst die Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule des Kantons Zürich. Damit können Aufgabe und Auftrag der Volksschule grundsätzlich überdacht werden. Wir bedauern ausserordentlich, dass das Untergymnasium nicht einbezogen wird.
2. Der als Einheit von Erziehung und Bildung definierte Auftrag der Volksschule wird anerkannt. Er kann nur in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden wahrgenommen werden.
3. Die Lehrerschaft verlangt das grundsätzlich gleiche Bildungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (Volks- und Mittelschüler). Dieses Bildungsangebot soll den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.
4. Sie stimmt im Grundsatz dem Inhalt der überarbeiteten Rahmenbedingungen zu. Sie formuliert da Detailthesen, wo etwas speziell hervorgehoben oder abgeändert werden soll.
5. Der Absicht, einen lernzielorientierten Lehrplan zu schaffen, wird zugestimmt.
6. Der Grundsatz, dass verbindliche Ziele und Inhalte für drei Viertel der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit formuliert werden, wird unterstützt. Über den restlichen Viertel kann der Lehrer im Rahmen der Unterrichtsbereiche und -gegenstände frei verfügen.
7. Die Lehrerschaft zeigt Verständnis dafür, dass die Überarbeitung des im Grundsatz positiv bewerteten Leitbilds zurückgestellt worden ist. Sie stellt fest, dass die Einführung des Lehrplans mit sehr wesentlichen Neuerungen im Bereich der Schule verbunden ist.
8. Erprobung der Detaillehrpläne:
Es ist unabdingbar, dass nach der Erprobung der Lektionentafeln und der Detaillehrpläne der neue Lehrplan in seiner Gesamtheit der Lehrerschaft noch einmal zur Stellungnahme vorgelegt wird.

9. Die Formulierung des Lehrplans muss die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter garantieren.

B. Thesen zu einzelnen Kapiteln des Entwurfs

zu 1. Gliederung der Volksschule

zu 1.1 Primarschule:

10. Wir befürworten das Prinzip der ganzheitlichen und elementaren Bildung in der Volksschule, welche sich auf eine Auswahl wesentlicher und charakteristischer Inhalte beschränkt und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ganzheit fördert.
11. Als Ergänzung im Beschrieb des Unterrichts der Mittelstufe ist die Erziehung zu einer positiven Arbeitshaltung aufzunehmen. Das soziale Verhalten im Klassenverband, innerhalb von Schülergruppen und zwischen einzelnen Schülern sollen in erster Linie gegenseitige Achtung und Unterstützung prägen und nicht die Polarität zwischen Kameradschaft und Wettbewerb.

zu 1.2 Oberstufe:

12. Die Koordination von Unterrichtsbereichen und von Unterrichtsgegenständen für die drei Oberstufenschulen bedingt nicht eine Übereinstimmung in den Lektionentafeln. Jede der drei Oberstufenabteilungen muss weiterhin ihren stufenspezifischen Anliegen Rechnung tragen können. Für eine Erleichterung der Umstufung genügt eine gewisse Koordination der Lehrpläne und Lehrmittel im ersten Oberstufenjahr.

zu 1.3 Individuelle Förderung, Sonderklassen (Kleinklassen), Sonderschulen:

13. Die Aufnahme eines eigenständigen Kapitels über Sonderklassen (Kleinklassen) in den Lehrplan entspricht dem Wunsch der Lehrerschaft. Detaillierte Bestimmungen über Sonderklassen/Sonderschulen, individuelle und heilpädagogische Förderung sollen wie bis anhin im Sonderklassenreglement festgelegt werden. Allerdings soll der Text wie folgt geändert werden:

2. Satz:

Sind diese Hilfen ungenügend (wie bei langandauernden und schwerwiegenden Lern-, Verhaltensstörungen usw.), so können diese Kinder nach den notwendigen Abklärungen einer Sonderklasse (Kleinklasse) zugeteilt werden.

3. Satz:

Der Lehrplan ist auch für Sonderklassen verbindlich, sofern nicht massgebliche Erschwernisse der Schüler Abweichungen bedingen (Sonderklasse B).

4. Satz:

(Begriff «nur» streichen)

Für teilweise bildungsfähige Kinder stehen geeignete Institutionen der Sonderbildung zur Verfügung.

zu 2. Lehrplan, Lehrmittel und Unterrichtshilfen

zu 2.1 Funktion und Verbindlichkeit des Lehrplans:

14. Für die Lehrerschaft ist es selbstverständlich, dass die Lernziele des Lehrplans den Inhalten der Lehrmittel übergeordnet sind.

- 14.a Die Einschränkung, dass der Lehrplan nur für den Lehrer verbindlich sei, ist ersatzlos zu streichen.
15. Die in den Jahres- und Stufenlehrplänen postulierten verbindlichen Ziele und Inhalte müssen in höchstens drei Vierteln der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit erreichbar sein.

zu 2.2 Lehrmittel:

zu 2.2.1 Allgemeines:

16. Die Kapitel 2.2 und 2.3 («Lehrmittel» und «Unterrichtshilfen») sind in das Kapitel 5, «Planung und Gestaltung des Unterrichts», aufzunehmen.
17. Die Lehrkräfte sind bei der Wahl ihrer Methode im Rahmen der Forderungen des Lehrplans frei. Bei der Schaffung von Lehrmitteln ist dieser Grundsatz zu berücksichtigen.

zu 2.2.2 Verbindlichkeit der Lehrmittel:

18. Das Kapitel ist wie folgt umzuformulieren:

Der Erziehungsrat bestimmt die obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel. Erfordert ein Unterrichtsgegenstand die Verwendung einheitlicher Lehrmittel, so erklärt der Erziehungsrat solche als obligatorisch. Obligatorische Lehrmittel müssen von den Gemeinden angeschafft werden.

Die obligatorischen Lehrmittel sind in die Gestaltung des Unterrichts einzubeziehen. Soweit es die Forderungen des Lehrplans zulassen, kann aus dem Inhalt anderer Lehrmittel ausgewählt werden.

Zugelassene Lehrmittel können von den Lehrkräften im Unterricht verwendet werden. Sie werden auf ihren Wunsch von den Gemeinden angeschafft.

zu 3. Zusammenarbeit Schule–Eltern

19. In der Neugestaltung des Kapitels mit dem Wegfall des Katalogs der verschiedenen Formen zur Zusammenarbeit sieht die Lehrerschaft ihre Forderungen weitgehend erfüllt.

zu 4. Organisation der Schule und des Unterrichts

20. Grafiken und Erklärungen der Terminologie müssen klarer und verständlicher formuliert werden.

zu 4.1 Erläuterung der Begriffe:

21. Der Zusammenzug des Fächerkanons in fünf Unterrichtsbereichen wird begrüßt.

zu 4.2 Lektionentafeln:

22. Der einheitliche Aufbau der Lektionentafeln über die gesamte Zeit der Volkschule ist begrüßenswert.
23. Die Lehrerschaft anerkennt die vorgeschlagene Unterrichtsorganisation, die es ermöglicht, vom starren wöchentlichen Fachstundenplan abzurücken. Damit wird fächerübergreifender, ganzheitlicher Unterricht erleichtert.
24. Mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten sind in den Lektionentafeln für die 1.–6. Klassen bei den Mehrklassenschulen flexible Lektionenzahlen aufzunehmen.

zu 4.2.1 Lektionentafel Unterstufe:

25. Die Lektionentafel Unterstufe entspricht den Wünschen der Lehrerschaft.

zu 4.2.2 Lektionentafel Mittelstufe:

26. Die Lektionentafel Mittelstufe entspricht nicht in allen Teilen den Wünschen der Lehrerschaft: Im Unterrichtsbereich Mathematik sind die Fächer Rechnen und Geometrie ab der 5. Klasse wie in den anderen Unterrichtsbereichen nach Lektionsanteilen aufzulisten. Zudem ist die Fussnote 2 (Handschrift) ersatzlos zu streichen.

zu 4.2.3 Lektionentafel Oberstufe:

27. Die Sekundarschule muss weiterhin ihre Doppelfunktion erfüllen können, auf eine den Schülerinnen und Schülern angemessene Berufslehre vorzubereiten und den Mittelschulanschluss zu gewährleisten. Die Prüfungsanforderungen der weiterführenden Schulen und Anschlussprogramme sind auf den Lehrplan abzustimmen.

28. Die Einführung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der Oberstufe wird grundsätzlich akzeptiert. Die Organisation der Dispensationen wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Andere Lösungen sind in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu erarbeiten.

29. Die Lektionentafel Oberstufe wird abgelehnt und ist für die Erprobung durch die nachstehende Lektionentafel zu ersetzen: Siehe Seite 90

...

zu 4.2.3.1 Anmerkungen zur Lektionentafel Oberstufe:

zu Pt. 1 und 4:

30. Die Möglichkeit, im bisherigen Rahmen der Oberschule Ergänzungsunterricht zu erteilen, ist für alle drei Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten.

zu Pt. 2:

31. Im 7. Schuljahr ist «Handarbeit/Werken» Pflichtfach und wird in Halbklassen erteilt. Ab dem 8. Schuljahr steht je ein Angebot mit textilem und mit nicht-textilem Schwerpunkt zur Wahl offen.

zu Pt. 6:

31.a Lebenskunde/Berufswahlvorbereitung wird vom Klassenlehrer in angemessenem Umfang unterrichtet. Die Sekundarlehrer teilen sich nach Absprache in diese Aufgabe.

zu 4.4 Hausaufgaben

31.b Die Aussagen des Kapitels entsprechen im wesentlichen den Wünschen der Lehrerschaft, allerdings ist es für die Vertrauensbildung der Schülerinnen und Schüler in ihr Können nicht notwendig, dass Hausaufgaben regelmässig erteilt werden.

zu 5. Planung und Gestaltung des Unterrichts

32. Dem Kapitel sind neu die Abschnitte «5.5 Lehrmittel» und «5.6 Unterrichtshilfen» beizufügen.
33. Diese ersatzlos gestrichen.

zu 5.1 Elementare und ganzheitliche Bildung:

34. Der Gedanke, dass Volksschulbildung elementare Bildung zu sein hat, wird anerkannt. Die Orientierung des Unterrichts am Grundsatz des exemplarischen Lernens wird befürwortet.
35. Die präzisierenden Aussagen bezüglich des systematischen Aufbaus der meisten Unterrichtsgegenstände und der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit sind zu streichen.

zu 5.2 Förderung der Lernfähigkeit:

36. Die in diesem Kapitel postulierten Grundsätze entsprechen den Vorstellungen der Lehrerschaft. Der Auftrag der Schule, Lernbereitschaft zu erhalten und Lernfähigkeit zu fördern, wird anerkannt.
37. Im besonderen werden die Hinweise auf den Erwerb von Arbeitsweisen und Lerntechniken, die weitgehend eine selbständige Informationsbeschaffung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen sollen, begrüßt.

zu 5.3 Erziehung durch Unterricht:

Das Kapitel ist mit folgenden Aussagen zu ergänzen:

38. Interkulturelle Erziehung:

Eine interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Toleranz sind zu fördern.

39. Gleichberechtigung der Geschlechter:

In der Volksschule behandeln Lehrerinnen und Lehrer Mädchen und Knaben gleichberechtigt. In allen Unterrichtssituationen achten sie darauf, Frauen und Männer, Mädchen und Knaben in gleichberechtigter Partnerschaft darzustellen.

- 39.a Es wird anerkannt, dass die Schule die Aufgabe hat, Schüler erleben zu lassen, wie mit Konflikten umgegangen werden kann. Es ist aber nicht sinnvoll, alle im Unterricht auftretenden Konflikte offenzulegen und gemeinsam anzugehen. Der entsprechende Passus im Text ist ersatzlos zu streichen (9. Spiegelstrich, 2. Satz).

zu 5.4 Wahl der Methoden:

40. Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrkräfte in der Wahl der Methoden frei. Der Zusatz «im Rahmen der allgemein anerkannten Erkenntnisse der Didaktik» ist ersatzlos zu streichen.

zu 5.5 Schülerbeurteilung (neues Kapitel 5.7):

41. Die Aussagen hinsichtlich der Beurteilung von Lernprozessen und der Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler entsprechen weitgehend den Wünschen der Lehrerschaft. Ein wesentlicher Teil der postulierten Neuerungen ist durch die Inkraftsetzung des revidierten Promotions- und Zeugnisreglements an der Volksschule bereits wirksam.

Lektionentafel Oberstufe

Unterrichtsbereich	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		
	Lektionen/Woche	Lektionen/Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen/Woche	Lektionen/Jahr bei theoretisch 40 Schulwochen	Lektionen/Woche	Pflicht	Wahl-pflicht
		S	R/O	S	R/O	S	R/O
Mensch und Umwelt	10	Religionsunterricht ¹⁾ Haushaltkunde Realien ²⁾	40 120+ 240	7 Realien ³⁾	Religionsunterricht ¹⁾ 80	4 - 6	* Haushaltkunde Realien
Sprache	9	Deutsch Französisch	200 160	9 Französisch ³⁾ 4	Deutsch Französisch ³⁾ Engl./Ital. ⁴⁾	4 4 4	Deutsch Französisch ³⁾ Engl./Ital. ⁴⁾
Handarbeit und Kunst	6	Handarbeit Zeichnen Musik	120+ 120 120	6 Zeichnen Musik	Handarbeit - textile - nicht textile Zeichnen Musik	120+ 120 120	* Ha., textile * Ha., nicht textile * Werken * Zeichnen * Musik
Mathematik	6		240	6		240	4 4
Sport	3		120	3		120	3 3
Lektionen/Woche	34		32		minimal 30		total minimal 30, maximal 36
Freifächer			1/2 3 3		Mathematik Haushaltkunde für Oberschulen Engl./Ital.		

+ Unterricht in Halbklassen

- 1.) Abmeldung auf Mitteilung der Eltern
- 2.) davon mindestens 40 Lektionen Musik
- 3.) An der Real- und der Oberschule können statt 160 L. Französisch auch 120 L. Französisch+40 L. Ergänzungssunterricht erteilt werden.
- 4.) Durch Mitteilung der Eltern ist die Dispensation vom Französischunterricht in Oberschulklassen möglich. Die wegfallenden Lektionen sind durch Ergänzungs- bzw. Freifachunterricht zu ersetzen.
- 5.) An den 2. Klassen der Real- und Oberschulen können die Haushaltskundelehrin und die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer je 60 Lektionen M+U-Unterricht in Halbklassen erteilen.
- 6.) Entscheid durch die Schulpflege.

¹⁾ Abmeldung auf Mitteilung der Eltern
²⁾ davon mindestens 40 Lektionen Musik

- 3) An der Real- und der Oberschule können statt 160 L Französisch auch 120 L Französisch + 40 L Ergänzungunterricht erteilt werden.
- 4) Durch Mitteilung der Eltern ist die Dispensation vom Französischunterricht in Oberschulklassen möglich. Die wegfallenden Lektionen sind durch Ergänzungsbzw. Freiheitshunterricht zu ersetzen.

³⁾ An den 2. Klassen der Real- und Oberschulen können die Haushaltskundelehrin und die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer je 60 Lektionen M+U-Unterricht in Halbklassen erteilen.

⁴⁾ Entscheid durch die Schulpflege.

42. Die Aussagen über die Gesamtbeurteilung sind so zu ergänzen, dass neben dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch eine allfällige Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt wird.

zu 5.6 Unterrichtssprache (neues Kapitel 5.8):

43. Die Aussagen über die Unterrichtssprache befriedigen nicht. Ein Hauptziel des Unterrichts hat es zu sein, die mündliche Verständigungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowohl in Hochdeutsch wie in Mundart zu fördern. Mundart und Hochdeutsch müssen dabei flexibel, d.h. der Situation angepasst, eingesetzt werden.

3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens

Ein Entwurf des Synodalvorstands ist den Abgeordneten schon vor der heutigen Sitzung zugestellt worden. Aufgrund der Ergebnisse ergeben sich einige Änderungen und Zusätze. Insbesondere soll ein Satz aufgenommen werden, welcher die Erwartung der Lehrerschaft zu weiteren Konsultationen in der bisherigen Art der Informationsveranstaltungen und ohne Zeitdruck zum Ausdruck bringt.

Die Abgeordnetenversammlung ist grundsätzlich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden. Der Synodalvorstand erhält das Vertrauen und die Aufgabe, die endgültige Fassung des Gutachtens zu redigieren. Die Abnahme des Gutachtens geschieht auf dem Korrespondenzweg, allfällige Einwände müssen bis zum 6. Juli 1990 geltend gemacht werden.

Damit wird dem Erziehungsrat folgendes Gutachten übermittelt:

A. Zielvorstellungen

Die Lehrerschaft begrüßt die Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule des Kantons Zürich. Damit können Aufgabe und Auftrag der Volksschule grundsätzlich überdacht werden. Es wird bedauert, dass das Untergymnasium in diese Gesamtrevision nicht miteinbezogen wird.

Der als Einheit von Erziehung und Bildung definierte Auftrag der Volksschule wird anerkannt. Er kann aber nur in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden wahrgenommen werden. Die Lehrerschaft verlangt, dass für Schülerinnen und Schüler der Volksschule grundsätzlich das gleiche Bildungsangebot besteht. Dieses Bildungsangebot soll den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Sie stimmt im Grundsatz dem Inhalt der überarbeiteten Rahmenbedingungen zu.

Der Absicht, einen lernzielorientierten Lehrplan zu schaffen, wird zugestimmt. Dabei muss die Methodenfreiheit gewahrt bleiben. Der Grundsatz, dass verbindliche Ziele und Inhalte für drei Viertel der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit formuliert werden, wird unterstützt. Über den restlichen Viertel müssen Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Anteile der Unterrichtsbereiche frei verfügen können. Die Lehrerschaft zeigt Verständnis dafür, dass die Überarbeitung des im Grundsatz positiv bewerteten Leitbilds zurückgestellt worden ist. Die endgültige Formulierung des Lehrplans muss die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter garantieren.

Das Konzept, bei der Ausarbeitung der Detaillehrpläne Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft zur Meinungsbildung beizuziehen, hat sich bewährt. Dieses

Verfahren ist bis zum Vorliegen der Erprobungsfassung des Lehrplans beizubehalten.

Es ist unabdingbar, dass nach der Erprobung der Lektionentafeln und der Detaillehrpläne der neue Lehrplan in seiner Gesamtheit der Lehrerschaft noch einmal zur Stellungnahme vorgelegt wird.

B. Aussagen zu einzelnen Kapiteln des Entwurfs

zu 1. Gliederung der Volksschule

zu 1.1 Primarschule:

Die Lehrerschaft befürwortet das Prinzip der ganzheitlichen und elementaren Bildung in der Volksschule, welche sich auf eine Auswahl wesentlicher und charakteristischer Inhalte beschränkt und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ganzheit fördert. Als Ergänzung im Beschrieb des Unterrichts der Mittelstufe ist die Erziehung zu einer positiven Arbeitshaltung aufzunehmen. Achtung und gegenseitige Rücksichtnahme und nicht die Polarität zwischen Kameradschaft und Wettbewerb sollen das soziale Verhalten im Klassenverband, innerhalb von Schülergruppen und zwischen einzelnen Schülerinnen und Schülern prägen.

zu 1.2 Oberstufe:

Die Koordination von Unterrichtsbereichen und Unterrichtsgegenständen für die drei Oberstufenschulen bedingt nicht zwingend eine Übereinstimmung in den Lektionentafeln. Jede der drei Oberstufenabteilungen muss weiterhin ihren stufenspezifischen Anliegen Rechnung tragen können. Für eine Erleichterung der Umstufung genügt eine gewisse Koordination der Lehrpläne und Lehrmittel im ersten Oberstufenjahr.

zu 1.3 Individuelle Förderung, Sonderklassen (Kleinklassen), Sonderschulen:

Die Aufnahme eines eigenständigen Kapitels über Sonderklassen (Kleinklassen) in den Lehrplan entspricht dem Wunsch der Lehrerschaft. Allerdings soll der Text in Teilen umformuliert werden. Detaillierte Bestimmungen über Sonderklassen/Sonderschulen, individuelle und heilpädagogische Förderung sollen wie bis anhin im Sonderklassenreglement festgelegt werden.

zu 2. Lehrplan, Lehrmittel und Unterrichtshilfen

zu 2.1 Funktion und Verbindlichkeit des Lehrplans:

Für die Lehrerschaft ist es selbstverständlich, dass die Lernziele des Lehrplans den Inhalten der Lehrmittel übergeordnet sind. Die in den Jahres- und Stufenlehrplänen postulierten verbindlichen Ziele und Inhalte müssen in höchstens drei Viertern der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit erreichbar sein.

zu 2.2 Lehrmittel:

Die Kapitel 2.2 und 2.3 («Lehrmittel» und «Unterrichtshilfen») sind in das Kapitel 5, «Planung und Gestaltung des Unterrichts», aufzunehmen. Bei der Schaffung von Lehrmitteln ist der Grundsatz, dass die Lehrkräfte im Rahmen der Forderungen des Lehrplans bei der Wahl ihrer Methode frei sind, zu berücksichtigen. Im übrigen bestimmt der Erziehungsrat die obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel. Erfordert ein Unterrichtsgegenstand die Verwendung einheitlicher Lehr-

mittel, so erklärt der Erziehungsrat solche als obligatorisch. Obligatorische Lehrmittel müssen von den Gemeinden angeschafft werden. Die obligatorischen Lehrmittel sind in die Gestaltung des Unterrichts einzubeziehen. Soweit es die Forderungen des Lehrplans zulassen, kann aus dem Inhalt anderer Lehrmittel ausgewählt werden. Zugelassene Lehrmittel können von den Lehrkräften im Unterricht verwendet werden. Sie werden auf ihren Wunsch von den Gemeinden angeschafft.

zu 3. Zusammenarbeit Schule–Eltern

In der Neugestaltung des Kapitels mit dem Wegfall des Katalogs der verschiedenen Formen zur Zusammenarbeit sieht die Lehrerschaft ihre Forderungen weitgehend erfüllt.

zu 4. Organisation der Schule und des Unterrichts

Grafiken und Erklärungen der Terminologie müssen klarer und verständlicher formuliert werden.

zu 4.1 Erläuterung der Begriffe:

Der Zusammenzug des Fächerkanons in fünf Unterrichtsbereiche wird begrüßt.

zu 4.2 Lektionentafeln:

Der einheitliche Aufbau der Lektionentafeln über die gesamte Zeit der Volkschule ist begrüssenswert. Die Lehrerschaft anerkennt die vorgeschlagene Unterrichtsorganisation, die es ermöglicht, vom starren wöchentlichen Fachstundenplan abzurücken. Damit wird fächerübergreifender, ganzheitlicher Unterricht erleichtert. Mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten sind in den Lektionentafeln für die 1.–6. Klasse bei den Mehrklassenschulen flexible Lektionenzahlen aufzunehmen.

Die Lektionentafel Unterstufe entspricht den Wünschen der Lehrerschaft.

Die Lektionentafel Mittelstufe entspricht nicht in allen Teilen den Wünschen der Lehrerschaft: Ab der 5. Klasse sind die Fächer Rechnen und Geometrie nach ihren Lektionsanteilen aufzulisten. Zudem ist die Fussnote 2 (Handschrift) ersatzlos zu streichen.

zu 4.2.3 Lektionentafel Oberstufe:

Die Sekundarschule muss weiterhin ihre Doppelfunktion erfüllen können, auf eine den Schülerinnen und Schülern angemessene Berufslehre vorzubereiten und den Mittelschulanschluss zu gewährleisten. Die Prüfungsanforderungen der weiterführenden Schulen und Anschlussprogramme sind auf den Lehrplan abzustimmen.

Die Einführung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der Oberstufe wird grundsätzlich akzeptiert. Die Organisation der Dispensationen wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Andere Lösungen sind in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu erarbeiten.

Die Lektionentafel Oberstufe wird abgelehnt und ist für die Erprobung durch die nachstehende Lektionentafel zu ersetzen: ...

Die Möglichkeit, im bisherigen Rahmen der Oberschule individuellen Ergänzungsunterricht zu erteilen, ist für alle drei Schultypen der Oberstufe zu gewährleisten. Im 7. Schuljahr ist «Handarbeit/Werken» Pflichtfach und wird in Halbklassen erteilt. Ab dem 8. Schuljahr steht je ein Angebot mit textilem und mit nicht-textilem Schwerpunkt zur Wahl offen.

zu 4.4 Hausaufgaben:

Die Aussagen des Kapitels entsprechen im wesentlichen den Wünschen der Lehrerschaft, allerdings ist es für die Vertrauensbildung der Schülerinnen und Schüler in ihr Können nicht notwendig, dass Hausaufgaben regelmässig erteilt werden.

zu 5. Planung und Gestaltung des Unterrichts

Dem Kapitel sind neu die Abschnitte «5.5 Lehrmittel» und «5.6 Unterrichtshilfen» beizufügen.

zu 5.1 Elementare und ganzheitliche Bildung:

Der Gedanke, dass Volksschulbildung elementare Bildung zu sein hat, wird anerkannt. Die Orientierung des Unterrichts am Grundsatz des exemplarischen Lernens wird befürwortet. Die präzisierenden Aussagen bezüglich des systematischen Aufbaus der meisten Unterrichtsgegenstände und der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit sind jedoch zu streichen.

zu 5.2 Förderung der Lernfähigkeit:

Die in diesem Kapitel postulierten Grundsätze entsprechen den Vorstellungen der Lehrerschaft. Der Auftrag der Schule, Lernbereitschaft zu erhalten und Lernfähigkeit zu fördern, wird anerkannt. Im besonderen werden die Hinweise auf den Erwerb von Arbeitsweisen und Lerntechniken, die weitgehend eine selbständige Informationsbeschaffung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen sollen, begrüßt.

zu 5.3 Erziehung durch Unterricht:

Es wird anerkannt, dass die Schule die Aufgabe hat, Schüler erleben zu lassen, wie mit Konflikten umgegangen werden kann. Es ist aber nicht sinnvoll, alle im Unterricht auftretenden Konflikte offenzulegen und gemeinsam anzugehen. Der entsprechende Passus im Text ist ersatzlos zu streichen.

Ausserdem ist das Kapitel mit folgenden Aussagen zu ergänzen:

Interkulturelle Erziehung:

Eine interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Toleranz sind zu fördern.

Gleichberechtigung der Geschlechter:

In der Volksschule behandeln Lehrerinnen und Lehrer Mädchen und Knaben gleichberechtigt. In allen Unterrichtssituationen achten sie darauf, Frauen und Männer, Mädchen und Knaben in gleichberechtigter Partnerschaft darzustellen.

zu 5.4 Wahl der Methoden:

Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die Lehrkräfte in der Wahl der Methoden im Rahmen der Forderungen des Lehrplans frei. Der Zusatz «im Rahmen der allgemein anerkannten Erkenntnisse der Didaktik» ist ersatzlos zu streichen.

zu 5.5 Schülerbeurteilung (neues Kapitel 5.7):

Die Aussagen hinsichtlich der Beurteilung von Lernprozessen und der Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler entsprechen weitgehend den Wünschen der Lehrerschaft. Ein wesentlicher Teil der postulierten Neuerungen ist durch die

Inkraftsetzung des revidierten Promotions- und Zeugnisreglements an der Volkschule bereits unterrichtswirksam.

Die Aussagen über die Gesamtbeurteilung sind so zu ergänzen, dass neben dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch eine allfällige Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt wird.

zu 5.6 Unterrichtssprache (neues Kapitel 5.8):

Die Aussagen über die Unterrichtssprache befriedigen nicht. Ein Hauptziel des Unterrichts hat es zu sein, die mündliche Verständigungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowohl in Hochdeutsch wie in Mundart zu fördern. Mundart und Hochdeutsch müssen dabei flexibel, d. h. der Situation angepasst, eingesetzt werden.

Die Frage nach Einwänden gegen die Verhandlungsführung wird mit spontanem Applaus verneint, damit kann der Synodalpräsident die marathonverdächtige Abgeordnetenversammlung zu den Rahmenbedingungen des Lehrplans schliessen.

Zürich, 29. Juni 1990

Der Synodalaktuar
S. Aebischer